

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 31. August

1962

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 101) und der Notverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26). Vom 24. Juli 1962 (S. 93).

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Stellingen-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 93). — Urkunde über die Bildung der Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 94). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern (S. 94). — Urkunde über die Errichtung einer achten Planstelle für Vikarinnen (S. 95). — Vikarinnenstellen (S. 95). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 95). — Verband ev. Kirchenmusiker Deutschlands (S. 95). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 95).

### III. Personalien (S. 96).

## Gesetze und Verordnungen

**Ausführungsverordnung**  
zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 101) und der Notverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26).

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten

kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) wird folgendes verordnet:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26) wird mit Wirkung vom 1. August 1962 dahin geändert, daß an die Stelle des Betrages von 1 700,— DM der Betrag von 2 300,— DM und an die Stelle des Datums des 1. August 1957 das Datum des 1. August 1962 tritt.

Kiel, den 24. Juli 1962

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 885/62

## Bekanntmachungen

**Urkunde**  
über die Bildung der Kirchengemeinde Stellingen-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird angeordnet:

### § 1

Der Pfarrbezirk Stellingen III (Stellingen-Nord) wird aus der Kirchengemeinde Stellingen ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde Stellingen-Nord erhoben.

### § 2

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde werden wie folgt festgelegt:

Im Westen die Ostseite der Kieler Straße vom Kahlskamp bis zur Dügelsau, im Norden Dügelsau, Mühlenau, Kollau bis zur Kreuzung Vogt-Kölln-Straße, Nord- und Ostgrenze der Schrebergartenkolonie 303, Kollau bis zur Güterumgehungsbahn, im Osten Ostgrenze der Schrebergartenkolonie 334, Weiterführung der Grenze durch das Wiefengelände zunächst in südöstlicher, dann in südlicher Richtung hinter den Häufern am Deelwisch entlang, dann Einbiegung nach Osten in den Deelwisch gegenüber der Einmündung hinter der Lieth, Westseite des Deelwisch bis zum Gazellenkamp, im Süden Gazellenkamp (Straßenmitte), Antilopenstieg (beide Seiten), Wördemannsweg (beide Seiten), Kahlskamp (beide Seiten).

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes Stellingen vom 15. März 1962 durchgeführt.

## § 4

Das Nutzungsrecht an der Stellingener Kirche sowie am Gemeindehaus steht der Kirchengemeinde Stellingen-Nord solange zu, bis sie über eigene Gebäude und Räume verfügt.

## § 5

Die bisherige Pfarrstelle Stellingen III geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Stellingen-Nord über.

## § 6

Die Kirchengemeinde Stellingen-Nord gehört aufgrund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

## § 7

Der Friedhof bleibt Eigentum der Kirchengemeinde Stellingen. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Stellingen-Nord hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes Stellingen bleiben unberührt, solange die neugebildete Kirchengemeinde keinen eigenen Friedhof angelegt hat.

## § 8

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 6. Juli 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 15 021/62/I/5—11/Stellingen 1

Kiel, den 24. August 1962

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 21. August 1962 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 19 633/62/I/5/Stellingen 1

Urkunde

über die Bildung der Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Gebietsteil der Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, der von der Mitte der Straßen Fahrenort, Jevensstedter Straße, Franzosenkoppel, Eidelstedter Weg und Swattenweg begrenzt wird, wird aus dieser ausgemeindet und zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup“. Die bisherige Kirchengemeinde Hamburg-Lurup führt auf Grund des hiermit kirchenaufsichtlich genehmigten Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hamburg-Lurup vom 7. Februar 1962 den Namen „Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup“.

## § 2

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hamburg-Lurup vom 7. Februar 1962 durchgeführt.

## § 3

Die Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup gehört auf Grund des § 2 der Urkunden über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 bzw. 30. Juli 1937 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 113 bzw. 106) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

## § 4

Die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Inhaber und die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Lurup gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup über.

## § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Kiel, den 13. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 15 395/62/I/5/Lurup 1

Kiel, den 25. August 1962

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 22. August 1962 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 19 749/62/I/5/Lurup 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 14 793/62/X/4/Leck 2 b

Kiel, den 14. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 793/62/X/4/Leck 2 b

**Urkunde**  
über die Errichtung einer achten  
Planstelle für Vikarinnen

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 9. August 1962 wird in Erweiterung der Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13), der Urkunde über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) und der Urkunde über die Errichtung einer siebenten Planstelle für Vikarinnen vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) angeordnet:

§ 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine achte Planstelle für Vikarinnen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)                         gez.   S c h w a r z

J.-Nr. 18 807/62/X/4/Vikarinnenstelle Igehoe 2

\*

Kiel, den 21. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 18 807/62/X/4/Vikarinnenstelle Igehoe 2

**Vikarinnenstellen.**

Kiel, den 21. August 1962

Der am 29. Oktober 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) auf fünf Vikarinnenstellen festgelegte, durch Urkunde vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) um eine sechste Planstelle und durch Urkunde vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) um eine siebente Planstelle erweiterte Stellenplan ist durch Urkunde vom 21. August 1962 um eine achte Planstelle erweitert worden. Diese achte Planstelle wird der Kirchengemeinde Igehoe zugewiesen und erhält die Bezeichnung „Vikarinnenstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in der Kirchengemeinde Igehoe“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 18 807/62/X/4/Vikarinnenstelle Igehoe 2

**Errichtung neuer Pfarrstellen.**

Kiel, den 13. August 1962

Um noch vor der kommenden Landesynode eine von dem Haushaltsausschuß erbetene Übersicht über die für 1963 geplanten Errichtungen neuer Pfarrstellen zu gewinnen, bitten wir, dem Landeskirchenamt bis zum 15. Oktober 1962 für die Bereiche der Propsteien eine Aufstellung in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzulegen. Laufende Anträge sollen in den Aufstellungen berücksichtigt und besonders kenntlich gemacht werden.

Die Planungen für 1964 bitten wir so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Beschlüsse und Stellungnahmen dem Landeskirchenamt bis zum 1. Mai 1963 vorliegen, damit die Unterlagen für die Beratungen des Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung stehen. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden. In den kommenden Jahren wird entsprechend verfahren werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 18 787/62/II/X/4/E 1

**Verband ev. Kirchenmusiker Deutschlands**

Kiel, den 18. August 1962

Das Landeskirchenamt hat durch Kundverfügung vom 5. Mai 1962 — J.-Nr. 10 293/62/VIII/7/H 15 — eine Anordnung getroffen, nach der Mitgliedsbeiträge zu den Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnlichen Organisationen der kirchlichen Mitarbeiter nicht mehr auf kirchliche Mittel zu übernehmen sind. Es wird zur Ausschliefung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß damit die Bekanntmachung vom 18. April 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 29 — betreffend Beiträge zum Verband ev. Kirchenmusiker gegenstandslos ist. Die Bekanntmachung wird aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B ö l d n e r

J.-Nr. 19 264/62/VIII/7/ K 20

**Ausschreibung von Pfarrstellen.**

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsverfahren mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Kirchliches Zentrum für diesen Seelsorgebezirk (ca. 2 000 Seelen) wird errichtet werden. 3. 3. moderne 4-Zimmer-Wohnung vorhanden. Volks- und Mittelschule am Ort. Oberschulen in Hamburg gut zu erreichen. Aufbaugemeinde, in der vor allem jüngere Gemeindeglieder wohnen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 874/62/VI/4/Garstedt 2 b

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsverfahren mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde, Kieler Str. 73, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat mit neu gebautem Kirchsaaal und Gemeinderäumen ist vorhanden. Alle Schulen am Ort. Universitätsstadt Kiel leicht zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 113/62/VI/4/Eckernförde 2 b

Die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, einzusenden. Modernisiertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 119/62/VI/4/Friedensgem. Altona 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Propstei Südtondern, wird zum 1. November

1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck, Postfach 29, einzusenden.

In den Sommermonaten sammelt sich in St. Johannis eine recht große Kurgemeinde. Pastorat in Nieblum ist modernisiert. Mittel- und Oberschule im benachbarten Wyk a. F.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 175/62/VI/4/St. Joh. 2 a

## Personalien

### Eingeführt:

Am 19. August 1962 der Pastor Gerhard Rebling in die Pfarrstelle des Kirchengemeinerverbandes Kiel zur Ausübung der Seelsorge an den Inassen der Städt. Krankenanstalten, des Anscarfrankenhauses und der Privatkliniken in Kiel.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1962 Frau Vikarin Langlo in Hamburg-Altona.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Georg Strecker

geboren am 30. Juni 1885 in Arenhorst,  
Krs. Wittlage,

gestorben am 27. Juni 1962 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 8. Dezember 1912 in Stade ordiniert und war zunächst Pastor coll. in Eigendorf (Hannover). Ab 15. Juli 1912 war er com. Pastor und ab 15. September 1912 Pastor in Laffahn. Vom 12. Oktober 1930 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Mai 1952 war der Verstorbene Pastor in der Kirchengemeinde Tangstedt.